

REGLEMENT ÜBER DIE ABGELTUNG VON GEMEINDEÜBERGREIFENDEN LANGZEIT-FEUERWEHREINSÄTZEN

(vom 22. Februar 2010)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 8 der Verordnung über den Feuerschutz vom 10. Dezember 1998,

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigung für Langzeiteinsätze von Feuerwehren aus anderen Gemeinden.

Artikel 2 Anspruch auf Abgeltung

Die Gemeinde Bürglen bezahlt anderen Gemeinden, deren Angehörige der Feuerwehr (AdF) Einsatz in der unterstützten Gemeinde leisten, eine Entschädigung, sofern der Einsatz für die Hilfe leistende Feuerwehr 48 Stunden oder länger gedauert hat.

Artikel 3 Höhe der Abgeltung

a) im Brandfall und bei Elementarereignissen

¹ Die Entschädigung beträgt 20 Franken pro Einsatzstunde und Person.

² Leistet die eingesetzte Person den Einsatz während ihrer Arbeitszeit, bemisst sich die Entschädigung nach dem Lohnausfall. Sie beträgt aber höchstens 500 Franken pro Einsatztag und Person.

Artikel 4 b) bei Schadenwehreinsätzen

Für Einsätze der Schadenwehr leistet die unterstützte Gemeinde keine Entschädigung. Diese richtet sich gemäss Artikel 22 der Verordnung über die Schadenwehr¹ nach dem Verursacherprinzip.

Artikel 5 c) Retablieren des Materials

Für das Retablieren des Materials nach dem Einsatz im Brandfall und bei Elementarereignissen durch den Feldweibel, Materialwart oder den AS-Gerätewart können die gleichen Stundenansätze wie für den Einsatz geltend gemacht werden.

Artikel 6 Bemessung der Einsatzdauer

¹ Die Entschädigung richtet sich nach den Einsatzzeiten gemäss Einsatzrapport.

² Pro AdF umfasst die Entschädigung mindestens einen vollen Stundenansatz. Darüber hinaus wird die Einsatzdauer pro AdF auf die volle Stunde auf- oder abgerundet

Artikel 7 Verpflegung

Die unterstützte Gemeinde sorgt selbst für eine angemessene Verpflegung der Hilfe leistenden AdF oder entschädigt sie.

¹ Schadenwehrverordnung, RB 40.4325.

Artikel 8 Zahlungsmodalitäten

¹ Um eine Entschädigung zu erhalten, hat die Hilfe leistende Gemeinde innert 60 Tagen nach dem betreffenden Einsatz bei der Gemeindekanzlei der unterstützten Gemeinde ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Dem Gesuch ist der Einsatzrapport beizulegen.

² Die Entschädigung wird direkt an die Hilfe leistende Gemeinde ausbezahlt. AdF und deren Arbeitgeber haben keinen selbstständigen Anspruch gegenüber der unterstützten Gemeinde.

Artikel 9 Rechtsschutz

Streitigkeiten nach diesem Reglement richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege².

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2010 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATS BÜRGLER

Der Gemeindepräsident
Georges Danioth

Der Gemeindegeschreiber
Emil Walker

² VRPV, RB 2.2345.